



DGUV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) – Was ist neu?

Dr. Olaf Gémesi

Referat Handel und Arbeitsstätten

Abteilung Sicherheit und Gesundheit

DGUV

Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz Bremen

16. Mai 2013

Gliederung

- I. Arbeitsstättenrecht + Bauordnungsrecht:
Verantwortliche und Pflichten
- II. Arbeitsstättenregeln (ASR): Stand der Erarbeitung
- III. Arbeitsstätten:
bauliche Anforderungen im Gefahren- oder Brandfall
- IV. Arbeitsstätten:
allgemeine bauliche Anforderungen
- V. Novelle der ArbStättV: Ausblick
- VI. Angebote der UV-Träger zur praxisgerechten
Umsetzung in den Betrieben

ArbStättV und Bauordnungsrecht

Bauordnungsrecht:

- Länderrecht
- regelt das Errichten von Arbeitsstätten
- wird ergänzt durch Sonderbauordnungen (z.B. VStättVO) und technische Baubestimmungen (z.B. IndBauR)
- Ziel: öffentliche Sicherheit gewährleisten

Arbeitsstättenrecht:

- Bundesrecht
- regelt das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- ergänzt notwendige spezifische Schutzanforderungen
- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten

Mögliche Zielkonflikte

Beispiel Brandschutztore:

- Vorrangige Funktion aus Sicht des Baurechts ist es, Brandabschnitte zu bilden, um die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern.
- Personenschutz erfolgt durch akustisches Warnsignal, jedoch oft keine weitergehende Absicherung der Schließkanten.
- Werden Sicherheitseinrichtungen verwendet, muss sich der eingeleitete Schließvorgang nach Freigabe selbsttätig fortsetzen.

Mögliche Konfliktfälle bei paralleler Anwendung ArbStättV und anderer Rechtsvorschriften...

- In anderer Rechtsvorschrift sind **Anforderungen** an Arbeitsstätte enthalten, die **in ArbStättV nicht aufgeführt** sind. Arbeitgeber muss Bestimmungen der anderen Rechtsvorschrift entsprechen, soweit mit Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vereinbar (**vgl. Brandschutz**).
- Andere Rechtsvorschrift stellt **höhere Anforderungen** als ArbStättV. Arbeitgeber hat weitergehenden Anforderungen der anderen Rechtsvorschrift zu erfüllen (**vgl. Referentenentwurf ArbStättV § 3a Abs. 5**).
- Die andere Rechtsvorschrift enthält **niedrigere Anforderungen** als ArbStättV. Arbeitgeber ist **in der Regel** verpflichtet, die **weitergehenden Festlegungen** der ArbStättV zu erfüllen. In verschiedenen ASR werden **Ausnahmen** zugelassen, wenn Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet, z.B.

ASR A1.2 Punkt 6 (4): Lichte Höhe Arbeitsräume bis 50 m² Grundfläche 2,50m ggf. unterschreiten

ASR A2.3 Punkt 5 (2): Fluchtweg mit längerer Weglänge ggf. zulässig

Grundsätzliche Pflichten

- **§§ 3 und 4 ArbSchG:**
Grundpflichten des Arbeitgebers erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen und dabei die allgemeinen Grundsätze zu beachten.
- **§ 5 BGV/GUV-V A1:** Vergabe von Aufträgen
Abs. 1: Auftragnehmer hat ebenfalls die Grundpflichten zu beachten und dazu die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen.
- **§ 2 Baustellenverordnung, Abs. 1:**
Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen.
- **§ 3a ArbStättV, Abs. 1:**
Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgeht.
- Arbeitgeber/
Beschäftigte
- Unternehmer
- Bauherr
- Arbeitgeber

Daraus folgt...

- **Arbeitgeber, Unternehmer, Bauherren** haben die Vorschriften und das Regelwerk bei der Planung und Ausführung, beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten zu berücksichtigen und die **Beteiligten (Architekten, Sicherheitsfachkräfte, Feuerwehr etc.)** zu informieren und in Entscheidungen einzubinden.

Gliederung

- I. Arbeitsstättenrecht + Bauordnungsrecht:
Verantwortliche und Pflichten
- II. Arbeitsstättenregeln (ASR): Stand der Erarbeitung
- III. Arbeitsstätten:
bauliche Anforderungen im Gefahren- oder Brandfall
- IV. Arbeitsstätten:
allgemeine bauliche Anforderungen
- V. Novelle der ArbStättV: Ausblick
- VI. Angebote der UV-Träger zur praxisgerechten
Umsetzung in den Betrieben

Rechtsgrundlage der ASR

- Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, Arbeitsstätten **den Vorschriften der Verordnung und dem Anhang entsprechend** einzurichten und zu betreiben, dass für die Beschäftigten keine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit bestehen (§ 3a ArbStättV).
- Dabei **hat er die Regeln für Arbeitsstätten und die Erkenntnisse des ASTA zu berücksichtigen**. Bei Einhaltung der ASR ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt sind (**Vermutungswirkung**).
- Wendet der Arbeitgeber die ASR nicht an, muss er nach vorheriger Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) durch **andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz** erreichen.

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

- Zur Konkretisierung der Arbeitsstättenverordnung wurde ein **Ausschuss für Arbeitsstätten - ASTA** - beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet.
- Der Ausschuss entwickelt **Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR - und Erkenntnisse**, die den Arbeitgeber bei der Anwendung und Umsetzung der Verordnung im Betrieb unterstützen sollen.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht die ermittelten Arbeitsstättenregeln und Erkenntnisse im **Gemeinsamen Ministerialblatt** bekannt.

Bisher bekannt gemachte ASR (I)

Bislang wurden **16 Arbeitsstättenregeln (ASR)** vom BMAS im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gemacht:

- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A1.5/1,2 Fußböden
- ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
- ASR A1.7 Türen und Tore
- ASR A1.8 Verkehrswege
- ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen
- ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
- ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge; Flucht- und Rettungsplan

Bisher bekannt gemachte ASR (II)

- ASR A3.4 Beleuchtung
- ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsleitsysteme
- ASR A3.5 Raumtemperatur
- ASR A3.6 Lüftung
- ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
- ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel, Einrichtungen zur Ersten Hilfe
- ASR A4.4 Unterkünfte
- ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

Weitere **fünf ASR** befinden sich zurzeit in der Beratung.

Bearbeitungsstand von Arbeitsstättenregeln (ASR) (Stand: 15.04.2013)

(grün gekennzeichnet = ASR im GMBI bekannt gemacht)

Nr.	Arbeitsstättenregel	zu ersetzende Arbeitsstätten-Richtlinien
1	ASR V3 Gefährdungsbeurteilung	
2	ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten	
3	ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen	
4	ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (in Überarbeitung)	
5	ASR A1.5/1,2 Fußböden	ASR 8/1 Fußböden
6	ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, Wände, Dächer	ASR 8/4 Lichtdurchlässige Wände
7	ASR A1.7 Türen und Tore	ASR 10/1 Türen und Tore ASR 10/5 Glastüren, Türen mit Glaseinsatz ASR 10/6 Schutz gegen Ausheben, Herausfallen und Herabfallen von Türen und Tore ASR 11/1-5 Kraftbetätigte Türen und Tore
8	ASR A1.8 Verkehrswege	ASR 17/ 1,2 Verkehrswege ASR 18/ 1-3 Fahrtreppen und Fahrsteige ASR 20 Steigeisengänge und Steigleitern
9	ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen	ASR 8/5 Nicht durchtrittssichere Dächer ASR 11/1-3 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände
10	ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände	ASR 13/1,2 Feuerlöscheinrichtungen
11	ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan	ASR 10/1 Türen und Tore sowie ASR 17/1, 2 Verkehrswege in Bezug auf die Gestaltung der Fluchtwege und Notausgänge; Empfehlung des BMAS zur Aufstellung von Flucht- und Rettungsplänen nach § 55

Nr.	Arbeitsstättenregel	zu ersetzende Arbeitsstätten-Richtlinien
12	ASR A3.4 Beleuchtung	ASR 7/1 Sichtverbindung ASR 7/3 Künstliche Beleuchtung ASR 41/3 Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien
13	ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsleitsysteme (in Überarbeitung)	ASR 7/4 Sicherheitsbeleuchtung
14	ASR A3.5 Raumtemperatur	ASR 6 Raumtemperaturen
15	ASR 3.6 Lüftung	ASR 5 Lüftung
16	ASR A3.7 Lärm	
17	ASR A4.1 Sanitäräume	ASR 34/1-5 Umkleieräume ASR 35/1-4 Waschräume ASR 35/5 Waschgelegenheiten außerhalb von erforderlichen Waschräumen ASR 37/1 Toiletten ASR 47/1-3,5 Waschräume auf Baustellen ASR 48/1, 2 Toiletten und Toilettenräume auf Baustellen
18	ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume	ASR 29/1-4 Pausenräume ASR 31 Liegeräume ASR 45/1-6 Tagesunterkünfte auf Baustellen
19	ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe	ASR 38/2 Sanitätsräume ASR 39/1,3 Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
20	ASR A4.4 Unterkünfte	Richtlinien für die Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. I S. 193 vom 24.März 1971
21	ASR A5.2 Anforderungen an Straßenbaustellen	

Weitere für 2013 geplante ASR

- ASR V3 Gefährdungsbeurteilung
- ASR A3.7 Lärm
- ASR A5.2 Anforderungen an Straßenbaustellen

Gliederung

- I. Arbeitsstättenrecht + Bauordnungsrecht:
Verantwortliche und Pflichten
- II. Arbeitsstättenregeln (ASR): Stand der Erarbeitung
- III. Arbeitsstätten:
bauliche Anforderungen im Gefahren- oder Brandfall
- IV. Arbeitsstätten:
allgemeine bauliche Anforderungen
- V. Novelle der ArbStättV: Ausblick
- VI. Angebote der UV-Träger zur praxisgerechten
Umsetzung in den Betrieben

Arbeitsstätten - bauliche Anforderungen im Gefahren- oder Brandfall

1. ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
2. ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
3. ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
4. ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme

ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

Inhaltsübersicht

1. Zielstellung
2. Anwendungsbereich
3. Begriffsbestimmungen
4. Allgemeines
5. Anordnungen, Abmessungen
6. Ausführung
7. Kennzeichnung
8. Sicherheitsbeleuchtung
9. Flucht- und Rettungsplan

Begriffsbestimmung Fluchtweglänge

Fluchtweglänge ist die

- kürzeste Wegstrecke → kürzeste Variante mehrerer möglicher und zulässiger Wegstreckenführungen
- in Luftlinie gemessen → tatsächliche Laufweglänge $\leq 1,5$ fache der Fluchtweglänge !
- vom entferntesten Aufenthaltsort → Ort, zu dem [?]Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben
- bis zu einem Notausgang → führt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich

Fluchtweglängen

Die Fluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf

- | | |
|--|-------------|
| a) für Räume, ausgenommen Räume nach b) bis f) | bis zu 35 m |
| b) für brandgefährdete Räume mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen | bis zu 35 m |
| c) für brandgefährdete Räume ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen | bis zu 25 m |
| d) für giftstoffgefährdete Räume | bis zu 20 m |
| e) für explosionsgefährdete Räume, ausgenommen f) | bis zu 20 m |
| f) für explosivstoffgefährdete Räume | bis zu 10 m |
- betragen.

Fluchtwegbreite und -höhe

Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Breite (in m)
bis 5	0,875
bis 20	1,00
bis 200	1,20
bis 300	1,80
bis 400	2,40

Eine **Einschränkung der Mindestbreite** der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden. Die lichte Breite darf jedoch an keiner Stelle weniger als **0,80 m** betragen.

- Die **lichte Höhe** über Fluchtwegen muss **mindestens 2,00 m** betragen. Eine Reduzierung von **maximal 0,05 m an Türen** kann vernachlässigt werden.

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

Grundausstattung mit Feuerlöschern für normale Brandgefährdung

- Ermittlung der notwendigen Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von der Grundfläche **analog zur bisherigen geringen Brandgefährdung** nach ASR 13/1,2 bzw. nach BGR/GUV-R 133.
- in jedem Geschoss mindestens ein Feuerlöscher.
- maximale Entfernung zum nächstgelegenen Feuerlöscher möglichst **nicht mehr als 20 m** tatsächliche Laufweglänge.
- Mindestleistung von **6 LE je Feuerlöscher** für die Grundausstattung.

Brandschutzhelfer

Spezifizierung der Anforderungen an einen Brandschutzhelfer (Beschäftigter der im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut ist)

- Anzahl: **5% der Beschäftigten** bei normaler Brandgefährdung bei erhöhter ggf. mehr.
- **fachkundige Unterweisung**: Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes, betriebliche Brandschutzorganisation, Feuerlöscheinrichtungen, Gefahren durch Brände, Verhalten im Brandfall.
- **praktische Übungen** (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen.

ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

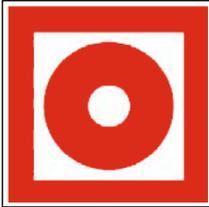
(Fassung: Februar 2013)

Gemäß CEN-Beschluss wurde ISO 7010 im Oktober 2012 als europäische Norm übernommen. In der ASR A1.3 wird künftig zu den Sicherheitszeichen auf zwei Normen verwiesen:

- DIN EN ISO 7010 „Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen“
(Weltweit überwiegend gleiche Zeichen für den gleichen Sachverhalt)
- DIN 4844 -2 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen“
(enthält nur noch Zeichen, die in der DIN EN ISO 7010 nicht enthalten sind)

Sicherheitszeichen mit auffälligen Änderungen

Brandschutzzeichen

alt					
neu					
	Brandmelde- telefon	Leiter	Feuerlöscher	Brandmelder (manuell)	Mittel und Geräte zur Brand- bekämpfung

Quelle: ASR A1.3

ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme

- Zu unterscheiden ist **Sicherheitsbeleuchtung von Fluchtwegen** und notwendige Sicherheitsbeleuchtung, wenn bei **Ausfall Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren** entstehen.
- Notwendigkeit der Einrichtung Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege wird in ASR A2.3 geregelt.
- Die **Sicherheitsbeleuchtung von Fluchtwegen** muss innerhalb von **15 s geforderte Beleuchtungsstärke (1 lx)** erreichen.
- Beleuchtungsstärke notwendige Sicherheitsbeleuchtung zur Vermeidung von Unfallgefahren, darf **15 lx nicht unterschreiten und ist innerhalb 0,5 s** zu erreichen.

Gliederung

- I. Arbeitsstättenrecht + Bauordnungsrecht:
Verantwortliche und Pflichten
- II. Arbeitsstättenregeln (ASR): Stand der Erarbeitung
- III. Arbeitsstätten:
bauliche Anforderungen im Gefahren- oder Brandfall
- IV. Arbeitsstätten:
allgemeine bauliche Anforderungen
- V. Novelle der ArbStättV: Ausblick
- VI. Angebote der UV-Träger zur praxisgerechten
Umsetzung in den Betrieben

Arbeitsstätten - allgemeine bauliche Anforderungen

1. Flächenbedarf Arbeitsplatz/-raum

- ASR A1.2 Raumabmessungen

2. Verkehrswege/ Gebäudeöffnungen

- ASR A1.5/1,2 Fußböden
- ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, Wände
- ASR A1.7 Türen und Tore
- ASR A1.8 Verkehrswege
- ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen

3. Sonstige Anforderungen und Räume



Quelle: www.bgw-online.de

ASR A1.2 Raumabmessungen, Bewegungsflächen (Entwurf)

Ermittlung der Grundfläche von Arbeitsräumen



Quelle: BGI 5050 Büroraumplanung, VBG

-  Bewegungsflächen
-  Flächen für Verkehrswege
-  Stellflächen
-  Funktionsflächen
-  Flächen für Sicherheitsabstände

**Mindestgrundfläche =
Summe aller Flächen**

ASR A1.5/1,2 Fußböden

Inhaltsübersicht

1. Zielstellung
 2. Anwendungsbereich
 3. Begriffsbestimmungen
 4. Allgemeines
 5. Schutzmaßnahmen gegen Stolpern
 6. Schutzmaßnahmen gegen Ausrutschen
 7. Schutzmaßnahmen gegen besondere physikalische Einwirkungen
 8. Kennzeichnung
 9. Reinigung
- Anhang 1 Verfahren zur Prüfung der rutschhemmenden Eigenschaft
- Anhang 2 Anforderungen an die Rutschhemmung von Fußböden



ASR A1.5/1,2 Fußböden

- Übernahme Anhänge der BGR/GUV-R 181 im Kooperationsmodell.
- Liste der Bewertungsgruppen für die Rutschhemmung von Böden.
- Baumusterprüfung für Bodenbeläge (DIN 51130)

Bereich	R-Gruppe	Verdrängungsraum
Allgemeine Arbeitsräume und -bereiche		
Eingangsbereiche		
innen ¹	R 9	
außen	R 11 oder R 10	V 4
Treppen		
innen ²	R 9	
Außentreppen	R 11 oder R 10	V 4
Sanitärräume (z. B. Toiletten, Umkleide- und Waschräume)		
mit Bodenabfluss	R 10	
ohne Bodenabfluss	R 9	
Pausenräume (z. B. Aufenthaltsraum, Betriebskantinen)		
	R 9	
Sanitätsräume		
	R 9	
Küchen		
Gastronomische Küchen (Gaststättenküchen, Hotelküchen)		
	R 12	
Großküchen für Gemeinschaftsverpflegung in Mensen, Kantinen, Fernküchen		
	R 12	V 4

ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände

- **Nicht durchtrittsichere Dachoberlichter** wie z.B. Lichtkuppeln, Lichtbänder, müssen mit geeigneten **Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen** ausgeführt sein, die einen Absturz verhindern (ASR A2.1).
- Bereits bei der **Planung** der Fenster, Dachoberlichter oder lichtdurchlässigen Wände muss der Arbeitgeber darauf achten, dass eine **sichere Instandhaltung und Reinigung** gewährleistet wird (**RAB 32**).
- Reinigung muss von **sicherer Standfläche mit ausreichendem Bewegungsfreiraum** aus erfolgen, z.B. von Reinigungsbalkonen, Befahranlagen oder Standrosten mit Anschlagereinrichtungen.

ASR A1.7 Türen und Tore

- Bei Planung **Eignung von Türen/ Toren für vorgesehene Nutzung prüfen** und erforderliche bauliche Maßnahmen am Einbauort vornehmen (z.B. Sicherung Quetschstellen).
- Aufzählung wirksamer **Sicherungsmaßnahmen vor mechanischen Gefährdungen**. Angabe konkreter Abstandsmaße zur Vermeidung von Quetschgefährdung des Kopfes und Körpers.
- Werkstoffe für durchsichtige Flächen gelten als **bruchsicher**, wenn sie die **baurechtlichen Bestimmungen für Sicherheitsglas** erfüllen (z.B. Einscheiben- und Verbundsicherheitsglas).
- **Sicherheitstechnische Prüfung** von kraftbetätigten Türen und Toren nur durch **Sachkundige, die Funktionstüchtigkeit der Schutzeinrichtungen beurteilen** und mit geeigneter Messtechnik überprüfen können.

ASR A1.8 Verkehrswege

Inhaltsübersicht

1. Zielstellung
2. Anwendungsbereich
3. Begriffsbestimmungen
4. Einrichten von Verkehrswegen
 - Treppen
 - Steigeisengänge und Steigleitern
 - Laderampen
 - Fahrtreppen und Fahrsteige
5. Betreiben von Verkehrswegen
6. Instandhaltung und sicherheitstechnische Funktionsprüfung
7. Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

Fußgängerverkehr: Verkehrswegbreite

Verkehrsweg	Lichte Breite [m] (Mindestmaße)
Mindestbreite von Verkehrswegen ergibt sich aus den Breiten von Fluchtwegen (diese richten sich nach der Anzahl der Personen im Einzugsgebiet)	siehe ASR A2.3 Fluchtwege
Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen, Hilfstreppen	0,60
Wartungsgänge, Gänge zu gelegentlich genutzten Betriebseinrichtungen	0,50
Verkehrswege für Fußgänger zwischen	
- Lagereinrichtungen	1,25
- Nebengänge für die ausschließliche Be- und Entladung von Hand	0,75
Verkehrswege zwischen Schienenfahrzeugen mit Geschwindigkeiten ≤ 30 km/h und ohne feste Einbauten in den Verkehrswegen	1,00
Rangiererwege	1,30

Fußgängerverkehr: Verkehrsweghöhe

- Die **lichte Höhe über Verkehrswegen muss mindestens 2,00 m** betragen. Eine Reduzierung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden (s. ASR A2.3).
- *Hinweis:*
Bei **Einrichten von neuen Arbeitsstätten muss die lichte Mindesthöhe über Verkehrswegen mindestens 2,10 m** betragen. ?
- Für **Wartungsgänge darf eine lichte Mindesthöhe von 1,90 m** nicht unterschritten werden. Eine Unterschreitung der Mindesthöhe an Türen und Toren im Verlauf von Wartungsgängen von maximal 0,10 m kann vernachlässigt werden (s. ASR A1.7).

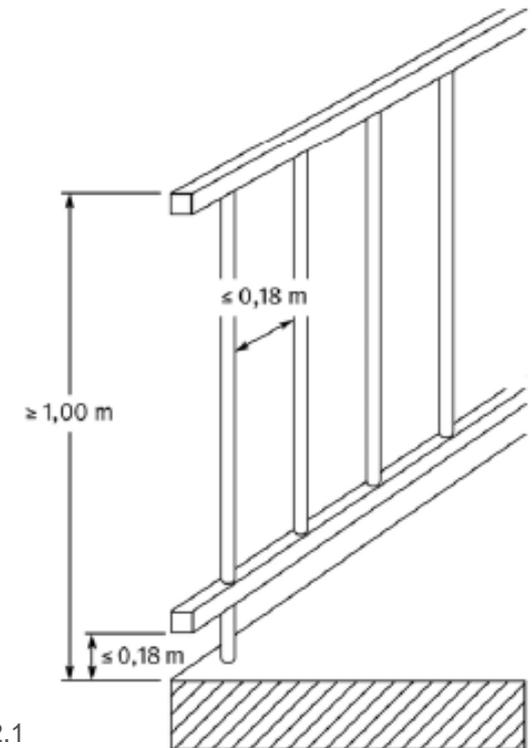
ASR A2.1 Absturz und Schutz vor herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen

4.1 Gefährdung durch Absturz

- Bei **Absturzhöhe 0,2 -1,0 m** oder bei Gefährdung durch Abrutschen oder Versinkens ist durch Gefährdungsbeurteilung ermitteln, **ob Schutzmaßnahmen erforderlich**.
- Bei einer **Absturzhöhe von mehr als 1,0 m liegt eine Gefährdung** vor.

4.2 Rangfolge der Maßnahmen zum Schutz vor Absturz

- Absturzsicherungen
- Auffangeinrichtungen
- PSA gegen Absturz
- Eigenart und Fortgang der Tätigkeit lassen Schutzmaßnahmen nicht zu; Im Einzelfall kann auf PSA verzichtet werden, wenn
 - fachlich und körperlich geeignet,
 - zusätzliche Unterweisung und
 - Absturzkante erkennbar.



Quelle:
ASR A2.1

Gliederung

- I. Arbeitsstättenrecht + Bauordnungsrecht:
Verantwortliche und Pflichten
- II. Arbeitsstättenregeln (ASR): Stand der Erarbeitung
- III. Arbeitsstätten:
bauliche Anforderungen im Gefahren- oder Brandfall
- IV. Arbeitsstätten:
allgemeine bauliche Anforderungen
- V. Novelle der ArbStättV: Ausblick
- VI. Angebote der UV-Träger zur praxisgerechten
Umsetzung in den Betrieben

Arbeitsstättenverordnung 2004 bisher fünf mal geändert:

1. Neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BMWA in BMAS umbenannt)
2. LärmVibrationsArbSchV (Artikel 6) vom 6. März 2007 (Veröffentlichungsorgan BArbBl in GMBI geändert)
3. Bundesnichtraucherschutzgesetz vom 20. Juli 2007 + Ergänzung § 5 Abs. 1 (... Soweit erforderlich, ... Rauchverbot ...)
4. VO zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dez. 2008 + Ergänzung § 3 Abs. 1 (... Erkenntnisse ...) + Ergänzung § 7 Abs. 3 Nr. 1 (... Stand der Technik ... und sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse ... ermitteln)
5. Zuletzt geändert durch Art. 4 OStrV v. 19.7.2010

5. Änderung der ArbStättV vom 26. Juli 2010: Für die Praxis wesentliche Änderungen (I)

- Erweiterung des **Anwendungsbereichs** der ArbStättV in Bezug auf die **Sicherheitskennzeichnung**, damit vollständige Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG (in § 1 Abs. 2).
Konsequenz: BGV/GUV-V A8 muss zurückgezogen werden.
- Anforderungen an **Unterkünfte** künftig nicht mehr auf Baustellen beschränkt, sondern **für alle Arbeitsstätten** (z.B. beim Einsatz von Saisonarbeitskräften) geltend (in § 6 Abs. 5).

Für die Praxis wesentliche Änderungen (II)

- **Spezifische Gefährdungsbeurteilung** in Bezug auf das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten (neuer § 3 Abs.1-3):

*... (2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung **fachkundig durchgeführt** wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich **fachkundig beraten** zu lassen.*

*(3) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung **unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren**. ...*

In bereits **in Betrieb befindlichen Arbeitsstätten** ist die **Gefährdungsbeurteilung** für Bestandsschutz entscheidend.

Für die Praxis wesentliche Änderungen (III)

- Verlängerung der **Übergangsregelung für Arbeitsstättenrichtlinien** bis zum **31. Dezember 2012**, wenn sie nicht vorher durch ASR ersetzt werden (in § 8 Abs. 2).
- Aufnahme eines Paragraphen zu **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**, damit vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdungen der Arbeitnehmer durch die Aufsichtsbehörden geahndet werden können (neuer § 9).
- Anforderungen zu **extraauralen Lärmeinwirkungen** am Arbeitsplatz wurden aufgrund der LärmVibrationsArbSchV überarbeitet (Anhang Punkt 3.7 Satz 2).

Ausblick – Anpassungsbedarf aus Sicht des BMAS (geplante 6. Änderung, Referentenentwurf):

1. Übernahme der **Bildschirmarbeitsverordnung**
 - Begriffsbestimmung „Bildschirmarbeitsplatz“
 - Gefährdungsbeurteilung (z.B. Sehvermögen) ergänzen
 - **EG-BildschirmRL durch Verweis (Anhang) umsetzen**
 - Zusätzliche Anforderungen (Pausenregelung usw.)
 - Außerkraftsetzen der BildSchArbV (Konkretisierung der Bildschirmarbeit mit einer ASR)

Geplante 6. Änderung (II):

2. Telearbeitsplätze einbeziehen

- durch Änderung der Begriffsbestimmung § 2 Abs. 1
„Arbeitsstätten sind a) Arbeitsräume“

3. Nichtrauchererschutz

- § 5 Abs. 2: „...nur insoweit ...“ streichen
dadurch werden Maßnahmen immer erforderlich
„...der Natur des Betriebes und der Art der
Beschäftigung angepasste technische oder
organisatorische Maßnahmen ...zum Schutz der
nichtrauchenden Beschäftigten zu treffen.“

Geplante 6. Änderung (III):

4. Baustein Unterweisung einfügen

Neuen § 6 einfügen, **Unterweisung z.B. über:**

- Maßnahmen im Gefahren- oder Brandfall
- die Bedienung von Sicherheits- und Warneinrichtungen
- über den innerbetrieblichen Verkehr

5. Ausschussparagraf ergänzen

Ergänzen § 7 Abs. 3:

zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es: „2. Regeln und **Erkenntnisse** zu ermitteln, wie ... Anforderungen erfüllt werden können“

Geplante 6. Änderung (IV):

6. Beleuchtung und Sichtverbindung

Ziffer 3.4 des Anhangs „ (1) Arbeitsräume, ... müssen ausreichend Tageslicht erhalten und eine **Sichtverbindung nach außen haben.**“

Ausnahmen:

- Arbeitsräume, bei den betriebstechnische Gründe Tageslicht oder eine Sichtverbindung nicht zulassen,
- unter Erdgleiche liegende Verkaufsräume, Gaststätten,
- Arbeitsräume mit Grundfläche von mindestens 2.000 qm, sofern Oberlichter vorhanden sind.

Gliederung

- I. Arbeitsstättenrecht + Bauordnungsrecht:
Verantwortliche und Pflichten
- II. Arbeitsstättenregeln (ASR): Stand der Erarbeitung
- III. Arbeitsstätten:
bauliche Anforderungen im Gefahren- oder Brandfall
- IV. Arbeitsstätten:
allgemeine bauliche Anforderungen
- V. Novelle der ArbStättV: Ausblick
- VI. Angebote der UV-Träger zur praxisgerechten
Umsetzung in den Betrieben

Kooperationsmodell: Regel in ASR überführt

BGR/GUV-R 232 „Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“

→ **ASR A1.7** „Türen und Tore“ mit
Ausgewählte Literaturhinweise:

- *BGI 861-1 Sicherer Umgang mit Toren*
- *BGI 861-2 Sicherer Umgang mit Türen*

Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
BGR 232
(bisherige ZH 1/494)

BG-Regel

Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore
vom April 1989

Aktualisierte Fassung 2003

Fachausschuss „Bauliche Einrichtungen“ der BGZ



HVBG
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
BGI 861
(vorherige ZH 1/478)

BG-Information

Sicherer Umgang mit Toren
vom Juni 2003



Fachausschuss „Bauliche Einrichtungen“ der BGZ



HVBG
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

BG-Information

Sicherer Umgang mit Türen

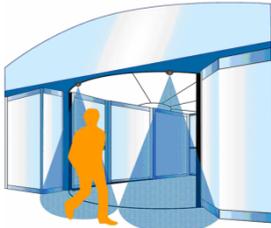


BGI 861-2 September 2007

Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
BGI 5043

BG-Information

Sicherheit von kraftbetätigten Karusselltüren
vom September 2005



Fachausschuss „Bauliche Einrichtungen“ der BGZ



HVBG
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Ausgewählte Literaturhinweise zur ASR A1.8 (I)

- BGI 520 Ladebrücken
- BGI/GUV-I 561 Treppen
- BGI 770 Gestaltung von Sicherheitsräumen, Sicherheitsabständen und Verkehrswegen bei Eisenbahnen
- BGI/GUV-I 835 Innenreinigungsanlagen für Eisenfahrzeuge zur Personenbeförderung
- BGI 5040 Sicherheitsräume, Sicherheitsabstände und Verkehrswege bei Straßenbahnen
- BGI 5042 Sicheres Arbeiten mit Fahrzeugen an Laderampen

BG-Information

BGI 5042

Sicheres Arbeiten
mit Fahrzeugen an Laderampen



Ausgewählte Literaturhinweise zur ASR A1.8 (II)

- BGI 5069-1 Fahrtreppen und Fahrsteige;
Teil 1: Sicherer Betrieb
- BGI 5069-2 Fahrtreppen und Fahrsteige;
Teil 2: Montage, Demontage und Instandhaltung
- BGI/GUV-I 5160 Personenschutz beim Einsatz
von Flurförderzeugen in Schmalgängen
- BGI/GUV-I 5189 Auswahl und Benutzung von
Steigleitern
- BGR/GUV-R 177 Steiggänge für Behälter und
umschlossene Räume

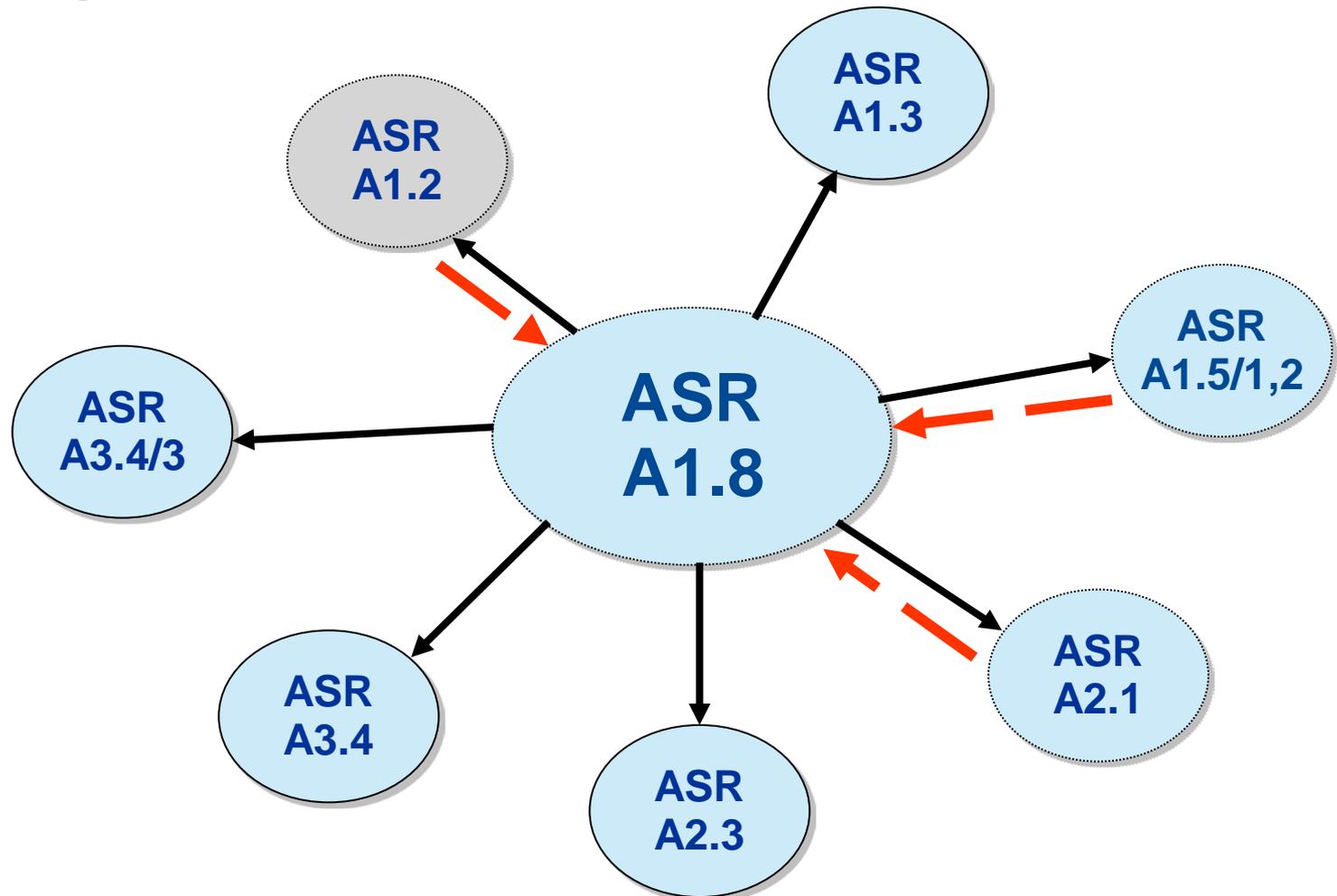


Handlungshilfen der UV-Träger zur ArbStättV

- Informieren praxisbezogen über **Einzelaspekte** des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. **Ergänzen künftig UVT-Branchenregeln.**
- Gegenüberstellung Anforderungen ArbStättV und Handlungshilfen der UV-Träger unter <http://www.dguv.de> (Webcode: d38755)

Anforderungen ArbStättV 2004 Anhang Nr.	Regeln und Handlungshilfen der UV-Träger
1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen	BGI 532 - Teil 1: Sitz-Kassenarbeitsplätze (April 2008) BGI 532 - Teil 2: Steh-Kassenarbeitsplätze (Januar 2008) BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze (September 2007) BGI 811 Arbeitssicherheit in Übertragungsfahrzeugen (Februar 2007) BGI 5050 Büroraumplanung (Juni 2009) BGI/GUV-I 8681 Neu- und Umbauplanung im Krankenhaus unter Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes (September 2008)
1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz- kennzeichnung	BGI 816 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Januar 2008)

Verbindungen zu anderen ASR



Was sind Branchenregeln der UV-Träger?

- UVT-Branchenregeln richten sich an **bestimmte Sparten von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen (insb. KMU)**.
- Sie bereiten die insbesondere in staatlichen Regeln konkretisierten **Anforderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes** für die Betriebe einer bestimmten Unternehmenssparte in Form eines **Gesamtkompandiums** auf.
- Beziehen Themen **Gesundheitsförderung, Arbeitshygiene und Ergonomie** mit ein.
- Ergänzen ggf. bedarfsgerecht durch das **Erfahrungswissen der UV-Träger** aus der Beratung und Überwachung der Betriebe.

Beispiel Branchenregel „Lagerlogistik“

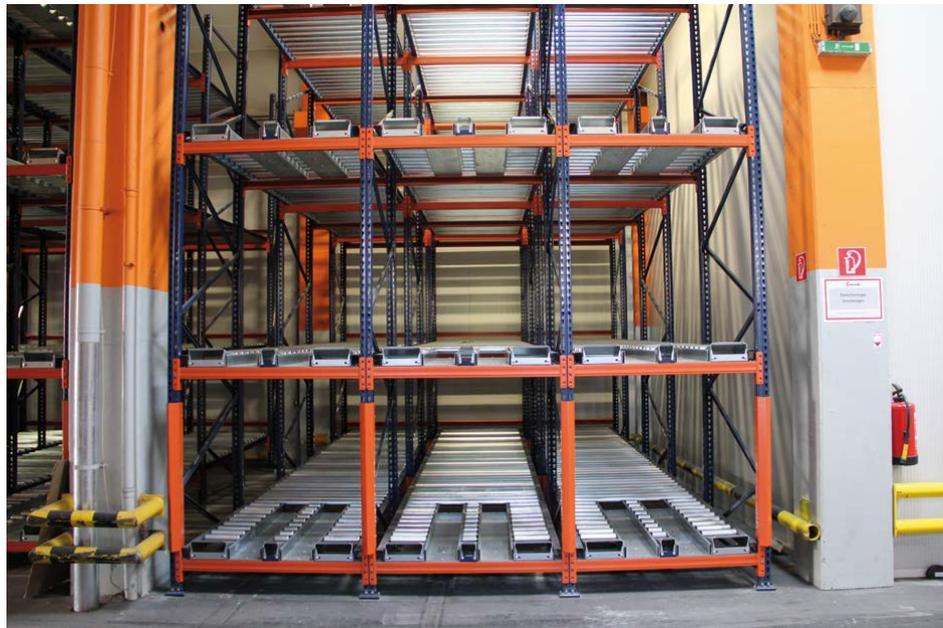
Mängel in der Organisation

Beleuchtung / Klima

Bauliche Anforderungen insb. Verkehrswege

Regalsysteme

Heben/ Tragen von Lasten



Quelle: BGI/GUV-I 5166, Fachbereich Handel und Logistik

Regalbediengerät mit Umsetzwagen

LKW-Entladung

Betriebsfremde

Flurförderzeuge

Arbeitsmedizinische
Vorsorge

Ergonomie

Zeitdruck / Stress

Fördertechnik

Schwerpunkte der Unterstützung der UV-Träger, damit die ArbStättV in den Betrieben ankommt...

- Erarbeitung von qualitätsgesicherten Branchenregeln und Informationen durch die Fachbereiche der DGUV
- Beratung und Überwachung der Mitgliedsbetriebe durch Aufsichtspersonen der UV-Träger (§ 2 Abs. 2 BGV/GUV-V A1 Grundsätze der Prävention)
- Spezifische Aus- und Weiterbildung der betrieblichen Arbeitsschutzakteure (Unternehmer, Sifa, Sibe, AP)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Hinweise:
Publikationsdatenbank der DGUV
<http://publikationen.dguv.de>

Rückfragen unter
E-Mail: olaf.gemesi@dguv.de